

Die Mitgliederversammlung des Ärztlichen Kreisverbandes Neuburg-Schrobenhausen hat am 17.04.2007 die nachstehende Neufassung der Beitragsordnung beschlossen:

Beitragsordnung des Ärztlichen Kreisverbandes Neuburg-Schrobenhausen

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Der Ärztliche Kreisverband Neuburg-Schrobenhausen (nachfolgend Kreisverband genannt) erhebt zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben Beiträge von seinen Mitgliedern. Die Durchführung der Beitragserhebung wird der Bayerischen Landesärztekammer (im Folgenden Kammer genannt) in vollem Umfang übertragen.
- (2) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Beitragspflicht besteht, wenn der Arzt am 1. Februar oder im Laufe des Beitragsjahres Mitglied des Kreisverbands und ärztlich tätig ist.
Ist der Arzt für das Beitragsjahr von einem ärztlichen Kreisverband oder von der ärztlichen Berufsvertretung eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland nachweislich zum Beitrag veranlagt worden oder hat er den Beitrag bereits dort entrichtet, entfällt die Beitragspflicht.

§ 2 Beitragsbemessung

- (1) Grundlage der Beitragsbemessung sind aufgrund ärztlicher Arbeit erzielte Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes und zu versteuerndes Einkommen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes aus dem vorletzten Jahr vor dem Beitragsjahr (Bemessungsjahr).
- (2) Ärztliche Arbeit im Sinne des Absatzes 1 ist die Behandlung von Patienten sowie jede Tätigkeit, bei der ärztliche Kenntnisse und Erfahrungen angewendet oder mit verwendet werden (z. B. in Lehre und Forschung, in Industrie, Wirtschaft, Medien, bei Behörden, Körperschaften und Vereinen), unabhängig davon, ob sie als Haupt- oder Nebentätigkeit ausgeübt wird.
- (3) Die Einkünfte/das zu versteuernde Einkommen sind entsprechend den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes und/oder Körperschaftsteuergesetzes zu ermitteln. Praxisveräußerungsgewinne, Ruhegehälter, Renten sowie andere Bezüge und Vorteile, die aufgrund früherer ärztlicher Tätigkeit gewährt werden, gelten nicht als Einkünfte aus ärztlicher Arbeit.
- (4) Der Beitragsberechnung werden zugrunde gelegt:
 1. Einkünfte aus selbstständiger ärztlicher Arbeit und
 2. Einkünfte aus nichtselbstständiger ärztlicher Arbeit und
 3. andere Einkünfte aus ärztlicher Arbeit, soweit diese steuerlich als Einkünfte aus Gewerbebetrieb erfasst werden und
 4. sonstige Einkünfte aus ärztlicher Arbeit (z. B. Ehrenämter auch nach Beendigung der Berufstätigkeit) und
 5. das zu versteuernde Einkommen nach Körperschaftsteuergesetz, soweit es aufgrund ärztlicher Arbeit erzielt wird.

§ 3 Beitragshöhe

- (1) Der Beitrag beträgt **0,07** vom Hundert (v. H.) der Beitragsbemessungsgrundlage. Er wird auf einen vollen Euro abgerundet.
- (2) Abweichend von Absatz 1 entrichten den Mindestbeitrag von **13,00 €** Ärzte, die:
 1. im Bemessungsjahr Einkünfte unter **18.600,00 €** erzielt haben,
 2. im Beitragsjahr erstmalig zur Berufsausübung durch Approbation oder Erlaubnis zugelassen werden.
- (3) Ärzte, die am 1. Februar des Beitragsjahres als Arzt im Ruhestand gemeldet werden, entrichten einen Beitrag von **32,00 €**.
- (4) Der Beitrag verringert sich in folgenden Fällen:
 1. um 50 v. H. bei einer Mitgliedschaft in der Berufsvertretung eines anderen Heilberufs
oder
 2. um 20 v. H. bei ausschließlicher Lehrtätigkeit an wissenschaftlichen Hochschulen in theoretischen Fächern (z. B. Anatomie, Biochemie, Physiologie) und/oder beim Betreiben reiner Grundlagenforschung und/oder bei Tätigkeiten in der pharmazeutischen Industrie oder bei Fachmedien,
oder
 3. um 10 v. H. bei überwiegend administrativer ärztlicher Tätigkeit außerhalb der Krankenversorgung.

§ 4 Nachweispflicht

- (1) Alle für die Beitragsfestsetzung erforderlichen Angaben sind vom Arzt wahrheitsgemäß zu machen.
- (2) Der Arzt hat seine gesamten Einkünfte aus ärztlicher Arbeit auf einem ihm von der Kammer zugehenden Vordruck (Nachweisbogen) anzugeben.
- (3) Dem Vordruck sind die dort geforderten Nachweise beizufügen.
- (4) Von der Nachweispflicht ist derjenige Arzt befreit, der für die Beitragsveranlagung der Kammer bereits die Nachweise geführt hat. Die Kammer kann die Nachweise zum Zwecke der Festsetzung des Beitrags für den Kreisverband nutzen.
- (5) In den Fällen des § 6 ist der Antrag zusammen mit den erforderlichen Nachweisen (z. B. Bescheinigung über Arbeitslosigkeit, Mutterschutz, Elternzeit, ärztliches Attest) spätestens innerhalb eines Monats nach Zugang des Beitragsbescheides einzureichen.

§ 5 Beitragsfestsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch Bescheid der Kammer im Namen des Ärztlichen Kreisverbandes Neuburg-Schrobenhausen. Der Beitrag wird einen Monat nach Zugang des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.

- (2) Kommt der Arzt innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Aufforderung seiner Nachweispflicht gemäß § 4 Absätze 2 und 3 nicht nach, wird der Beitrag auf **500,00 €** festgesetzt.

§ 6 Stundung, Ermäßigung und Erlass

- (1) Der festgesetzte Beitrag kann auf schriftlichen Antrag zur Vermeidung unzumutbarer Härten gestundet oder höchstens bis zur Höhe des Mindestbeitrags ermäßigt werden bei:

1. vorübergehender Unterbrechung der Berufstätigkeit von mindestens drei Monaten, z. B. wegen Arbeitslosigkeit, Mutterschutz oder Elternzeit, Teilzeittätigkeit, Altersteilzeit oder Eintritt in den Ruhestand sowie aus gesundheitlichen Gründen

oder

2. Vorliegen besonderer wirtschaftlicher Notlage

- (2) Im Fall besonders schwerwiegender wirtschaftlich-sozialer Notlage kann der Beitrag erlassen werden.

§ 7 Rechtsbehelf

- (1) Gegen den Beitragsbescheid kann der Arzt innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bayerischen Landesärztekammer, Mühlbauerstr. 16, 81677 München, Widerspruch erheben.
- (2) Gegen den Widerspruchsbescheid ist Anfechtungsklage innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides beim zuständigen Verwaltungsgericht zulässig.
- (3) Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 VwGO).

§ 8 Beitreibung

- (1) Rückständige Beiträge werden einmalig mit monatlicher Zahlungsfrist angemahnt.
- (2) Kommt der Arzt innerhalb eines Monats nach Zugang der Mahnung seiner Zahlungspflicht nicht oder nicht vollständig nach, wird der Beitrag zusammen mit den hierdurch entstehenden Auslagen nach Art. 40 HKaG beigetrieben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 13.11.2002 außer Kraft."

Neuburg, den 17.04.2007



Dr. med. Alexander Hatz
1. Vorsitzender

Beitragsordnung

des Ärztlichen Kreisverbandes Neuburg a. d. Donau/Schrobenhausen

Beschluss vom 14.05.2008

I.

Die Beitragsordnung des Ärztlichen Kreisverbandes Neuburg a. d. Donau /Schrobenhausen vom 17.04.2007 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird die Zahl 0,07 in 0,05 geändert.
2. In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl 13 in die Zahl 20 geändert.
3. In § 3 Abs. 2 Ziffer 1 wird die Zahl 18.600 geändert in die Zahl 40.000.
4. In § 3 Abs. 3 wird die Zahl 32 geändert in die Zahl 26.

II.

Die Änderungen unter Ziffer I. treten am 01. Januar 2009 in Kraft.

Neuburg, den 14.05.2008



.....
Dr. med. Alexander Hatz
1. Vorsitzender

**Beitragsordnung des Ärztlichen Kreisverbandes
Neuburg a. d. Donau/Schrobenhausen**

I.

a)

In der Mitgliederversammlung des Ärztlichen Kreisverbandes Neuburg a. d. Donau/Schrobenhausen am 2.5.2012 wurde beschlossen, die Erhebung des Jahresbeitrags gemäß § 3 der Beitragsordnung des Ärztlichen Kreisverbandes Neuburg a. d. Donau/Schrobenhausen vom 14.05.2008 für das Jahr 2013 auszusetzen.

b)

Damit sind alle Mitglieder des Ärztlichen Kreisverbandes Neuburg a. d. Donau/Schrobenhausen im Beitragsjahr 2013 beitragsfrei zu stellen.

II.

Dieser Beschluss tritt am 01.01.2013 in Kraft und endet mit dem 31.12.2013.

Neuburg, den 2. Mai 2012

Dienstsiegel

U. Rieger

Ulrich Rieger
1. Vorsitzender



Beitragsordnung

des Ärztlichen Kreisverbandes Neuburg-Schrobenhausen

I.

Die Beitragsordnung des Ärztlichen Kreisverbandes Neuburg-Schrobenhausen vom 17.04.2007, in der Fassung vom 14.05.2008 und des Aussetzungsbeschlusses vom 02.05.2012, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Besteht eine weitere Mitgliedschaft in einem anderen Bundesland oder mehrere weitere Mitgliedschaften in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland fort, sind für die Beitragsbemessung ausschließlich die im Bereich des ärztlichen Kreisverbandes erzielten Einkünfte zugrunde zu legen.“

2. In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird der Eurobetrag von „20“ in den Eurobetrag „29“ geändert.

3. In § 3 Abs. 2 Ziffer 1 wird die Zahl 40.000 geändert in die Zahl 58.000.

4. In § 3 Abs. 2 wird folgende „Nr. 3“ eingefügt:

- a) im Beitragsjahr die Mitgliedschaft begründen, wenn eine weitere Mitgliedschaft gemäß Abs. 1 Satz 3 besteht und
- b) bei Fortbestehen der Mitgliedschaft gemäß Abs. 1 Satz 3 im auf das Beitragsjahr folgenden Jahr.“

5. In § 3 Abs. 3 wird der Eurobetrag „26“ geändert in den Eurobetrag „29“.

II.

Die Änderungen unter Ziffer I. treten am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Fassungen des geänderten § 3 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 außer Kraft.

Neuburg a. d. Donau, den

26.11.14

(Dienstsiegel)



Ulrich Rieger
1. Vorsitzender